

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/092

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/092
Gremium: Kreistag Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/092/3 Datum: 03.06.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit
im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig".

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 HHST 1.00000.40010.00
im Vermögenshaushalt 2009 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig

Aufgrund § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtlich Tätige gemäß §§ 15, 40 Abs. 2 und § 43 SächsLKrO, die für den Landkreis festgelegte Aufgaben wahrnehmen, sofern es hierfür keine gesetzlichen Regelungen oder anderweitiges Kreisrecht in Form von Satzungen gibt und sofern nicht die Besonderheiten des § 2 Abs. 3, Satz 2 oder 3 und des § 4 Abs. 4 zur Anwendung kommen.

§ 2 Entschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einem Durchschnittssatz entschädigt. Sofern sich der Ort des Einsatzes im Kreisgebiet befindet, sind Fahrtkosten mit abgegolten.
Der Durchschnittssatz beträgt 35,00 EUR.

(2) Maximal können am gleichen Tag zwei ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Durchschnittssatz entschädigt werden, wobei der zeitliche Abstand zwischen beiden Tätigkeiten über eine Stunde betragen muss.

Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Beratung von ehrenamtlich wirkenden Gremien stattfinden, werden dieser hinzugerechnet.

(3) Anspruchsvoraussetzung von Leistungen nach Absatz 1 bildet die persönliche Ladung, und wenn eine Stellvertreterregelung vorgesehen ist, das Wirken als persönlicher Stellvertreter für einen verhinderten ehrenamtlich Tätigen.

Die fakultative Teilnahme an Veranstaltungen ehrenamtlicher Gremien ohne die vorgenannten Ladungsvoraussetzungen berechtigt nicht zum Bezug von Leistungen nach Absatz 1.

Personen, die im Auftrag von Dritten, mit denen Sie in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, tätig werden, erhalten grundsätzlich keine Entschädigung.

Nehmen Kreisräte per Gesetz oder durch vom Kreistag dazu erlassenen Beschlüssen weitere Aufgaben neben ihrem Ehrenamt als Kreisrat im Sinne dieser Satzung wahr, werden sie für diese weiteren Aufgaben nur auf Grundlage dieser Satzung entschädigt.

(4) Ehrenamtlich tätige Ausländerbeauftragte des Landkreises erhalten an Stelle Absatz 1 einen monatlichen pauschalen Auslagesatz im Höhe von 200,00 EUR und zusätzlich, bei nachweislich begründeten Tätigwerden während der Arbeitszeit, den Ersatz ihres Verdienstaufalles gewährt. Weitere Leistungen nach Absatz 1 erfolgen nicht.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei der Dienstverrichtung außerhalb des Landkreises erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Die hierfür erforderliche Dienstreisegenehmigung ist vor Dienstreiseantritt bei der entsprechenden Stelle des Landratsamtes vom Berechtigten jeweils persönlich zu beantragen und genehmigen zu lassen.

Die in § 2 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für Ansprüche auf Leistungen für ehrenamtliche Tätigkeit finden bei der Reisekostenvergütung entsprechend Anwendung.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Entscheiden

(1) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Sächsischen Landtag und zu Kreiswahlen sowie bei Entscheiden nehmen ehrenamtlich Tätige Aufgaben entsprechend der jeweils zur Anwendung kommenden Gesetzgebung für den Landkreis wahr.

Wenn für diese ehrenamtlich Tätigen keine spezielle Entschädigungsregelung besteht oder ein Ausschluss nach Absatz 4 nicht in Anwendung kommt, erfolgt eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreffende Gremium, in dem die ehrenamtlich Tätigen wirken, seinen Sitz im Landkreis Leipzig hat und dem Landkreis per Gesetz die technisch-organisatorische Verantwortung des betreffenden Gremiums übertragen ist.

(2) Werden zeitgleich mehrere Wahlen durchgeführt und übt ein Bürger entsprechend den gesetzlich zulässigen Möglichkeiten in mehreren Gremien ein Ehrenamt aus, so sind hieraus keine Einzelansprüche auf Entschädigung ableitbar. Der ehrenamtlich Tätige ist nur berechtigt, eine Entschädigung ab dem Zeitpunkt des Beginns der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Beendigung der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 zu beanspruchen.

(3) Sind für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 auch Stellvertreter zu bestellen, so gelten diese Regelungen für diese entsprechend.

(4) Diese Regelung ist nicht anzuwenden für Beamte und Bedienstete der Kreisverwaltung die ein Ehrenamt nach Absatz 1 innehaben. Für diesen Personenkreis sind, die jeweils geltenden Dienstvorschriften der Kreisverwaltung zur Anwendung zu bringen.

§ 5

Zahlungsmodus und Versteuerung

(1) Ansprüche nach dieser Satzung werden monatlich zusammengefasst und auf schriftlichen Antrag zeitnah gezahlt.

Als Antrag im Sinne dieser Satzung gilt, wenn Berechtigte ihre persönliche Teilnahme auf einem Anwesenheitsnachweis über die Durchführung der im Einzelnen zu bezeichnenden ehrenamtlichen Tätigkeit mittels Unterschrift dokumentiert haben.

(2) Ansprüche aus dieser Satzung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wurden.

(3) Die Zahlung jeglicher Ansprüche nach dieser Satzung erfolgt ohne Abzug von Steuern. Die Versteuerung richtet sich nach den hierfür maßgeblich steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Frist für den Ausschluss von Ansprüchen nach § 5 Abs. 2 beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung.

Gleichzeitig werden die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Muldentalkreis“ in der Fassung vom 24.02.2005 - Beschluss 056/III/05 u n d die „Satzung über die Entschädigung von Kreisräten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern des Landkreises Leipziger Land“ in der Fassung vom 28.03.2007 - Beschluss 2007/012 [I] aufgehoben.

Borna, den 03.06.2009

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -